

# RS OGH 2004/6/3 13r29/04v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.2004

## Norm

EO §39

EO §355

ZPO §50

## Rechtssatz

Wenn eine Exekution noch nicht eingestellt ist, des Rechtsmittels ein Einstellungsgrund aber aktenkundig ist, ist die Beschwer nicht mehr gegeben. Auch bei einem Wegfall des Exekutionstitels ist mit Blick auf § 39 Abs 1 Z 1 EO die Beschwer zu verneinen.

Insoweit der Exekutionsbewilligungsbeschluss nach § 355 EO von einem schlüssigen und mit dem Titel in Einklang zu bringenden Vorbringen der betreibenden Partei gedeckt ist, kann ein Vorbringen der verpflichteten Partei, sie habe gegen den Titel nicht verstoßen, nur im Rahmen des weiteren Titelverfahrens (hier: Verfügungsverfahren) oder mittels einer Impugnationsklage durch die verpflichtete Partei - und nicht mittels Rekurs - erfolgversprechend aufgegriffen werden.

## Entscheidungstexte

- 13 r 29/04v  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 03.06.2004 13 r 29/04v

## Schlagworte

Wegfall der Beschwer; Unterlassung; Aufhebung einer einstweiligen Verfügung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000022

## Dokumentnummer

JJR\_20040603\_LG00309\_01300R00029\_04V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>